



**Murten  
Morat**

Der Generalrat  
Le Conseil général

# **Reglement über die Trinkwasserversorgung**

(Trinkwasserreglement)



## Inhaltsverzeichnis

|         |                                                           |    |
|---------|-----------------------------------------------------------|----|
| I.      | Gegenstand und Zuständigkeiten                            | 4  |
| Art. 1  | Zweck und Aufgabenbereich                                 | 4  |
| Art. 2  | Geltungsbereich                                           | 4  |
| Art. 3  | Gesetzlicher Auftrag                                      | 4  |
| Art. 4  | Kompetenzdelegation                                       | 5  |
| II.     | Verteilung und Lieferung von Trinkwasser                  | 5  |
| Art. 5  | Versorgungsauftrag                                        | 5  |
| Art. 6  | Drittverteiler von Trinkwasser                            | 5  |
| Art. 7  | Anschlusspflicht in der Bauzone                           | 6  |
| Art. 8  | Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe                   | 6  |
| Art. 9  | Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung                 | 6  |
| Art. 10 | Einschränkung in der Trinkwasserverteilung                | 7  |
| Art. 11 | Einschränkung in der Trinkwassernutzung                   | 7  |
| Art. 12 | Sanitäre Massnahmen                                       | 7  |
| Art. 13 | Unberechtigter Wasserbezug und Manipulation der Leitungen | 8  |
| Art. 14 | Störung der Trinkwasserverteilung                         | 8  |
| Art. 15 | Unterhaltsarbeiten                                        | 8  |
| III.    | Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen  | 8  |
| A       | Allgemeines                                               | 8  |
| Art. 16 | Überwachung und Zugang                                    | 8  |
| Art. 17 | Leitungsnetz; Definition                                  | 9  |
| B       | Öffentliche Installationen                                | 9  |
| Art. 18 | Das öffentliche Leitungsnetz                              | 9  |
| Art. 19 | Hauptleitungen                                            | 9  |
| Art. 20 | Versorgungsleitungen                                      | 9  |
| Art. 21 | Hydranten                                                 | 9  |
| Art. 22 | Schutz und Sicherung von öffentlichen Leitungen           | 10 |
| Art. 23 | Entschädigungen und Kostenaufteilung                      | 10 |
| C       | Private Installationen                                    | 10 |
| Art. 24 | Hausanschlussleitung                                      | 10 |
| Art. 25 | Eigentum                                                  | 11 |
| Art. 26 | Technische Vorgaben                                       | 11 |
| Art. 27 | Pflichten des Grundeigentümers und Kostentragung          | 11 |
| Art. 28 | Unbenutzte Hausanschlussleitungen                         | 12 |
| Art. 29 | Private Quellen                                           | 12 |
| IV.     | Wasserzähler                                              | 13 |
| Art. 30 | Wasserzähler                                              | 13 |

|         |                                                               |    |
|---------|---------------------------------------------------------------|----|
| Art. 31 | Standort                                                      | 13 |
| Art. 32 | Technische Vorschriften                                       | 14 |
| Art. 33 | Datenerhebung                                                 | 14 |
| Art. 34 | Kontrolle der Funktionsfähigkeit                              | 14 |
| V.      | Haustechnikanlagen                                            | 15 |
| Art. 35 | Definition                                                    | 15 |
| Art. 36 | Rückflussverhinderung                                         | 15 |
| Art. 37 | Nutzung von Wasser eigener Ressourcen (Regen- und Grauwasser) | 15 |
| VI.     | Finanzierung und Abgaben                                      | 15 |
| Art. 38 | Grundsatz                                                     | 15 |
| Art. 39 | Kostendeckung                                                 | 16 |
| Art. 40 | Anschlussgebühr                                               | 16 |
| Art. 41 | Vorgezogene Anschlussgebühr                                   | 17 |
| Art. 42 | Grundgebühr                                                   | 18 |
| Art. 43 | Brandschutzgebühr                                             | 18 |
| Art. 44 | Verbrauchsgebühr                                              | 19 |
| VII.    | Modalitäten Gebührenerhebung                                  | 19 |
| Art. 45 | Erhebung                                                      | 19 |
| Art. 46 | Mehrwertsteuer                                                | 19 |
| Art. 47 | Verzugszinsen                                                 | 19 |
| Art. 48 | Schuldner                                                     | 20 |
| Art. 49 | Zahlungserleichterungen                                       | 20 |
| Art. 50 | Gesetzliches Grundpfandrecht                                  | 20 |
| VIII.   | Strafbestimmungen und Rechtsmittel                            | 20 |
| Art. 51 | Strafbestimmungen                                             | 20 |
| Art. 52 | Rechtsmittel                                                  | 21 |
| IX.     | Schlussbestimmungen                                           | 21 |
| Art. 53 | Aufhebung des bisherigen Rechts                               | 21 |
| Art. 54 | Inkrafttreten                                                 | 21 |
| X.      | Anhänge                                                       | 22 |
| A1      | Gebührentarif zum Reglement über die Wasserversorgung         | 22 |
| A2      | Abkürzungen                                                   | 24 |

**Der Generalrat der Stadt Murten****gestützt auf**

- das Gesetz über das Trinkwasser vom 6. Oktober 2011 (TWG; SGF 821.32.1)
- das Reglement über das Trinkwasser vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1)
- das Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11);
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1);

**beschliesst:****I. Gegenstand und Zuständigkeiten****Art. 1 Zweck und Aufgabenbereich***Zweck*

Das vorliegende Reglement regelt:

- a) die Verteilung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet Murten;
- b) die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen;
- c) die Finanzierung der Wasserversorgung;
- d) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde, den Trinkwasserlieferanten und den Bezüglern.

**Art. 2 Geltungsbereich***Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Das Reglement gilt

- a) für alle Wasserbezüger und potentielle Wasserbezüger auf dem Gemeindegebiet Murten, und
- b) für alle aktiven Wasserlieferanten auf dem Gemeindegebiet Murten.

*Wasserbezüger*

<sup>2</sup> Als Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements gelten auch Eigentümer von Bauten und Anlagen, die am Gemeinenetz angeschlossen sind oder anschliessbar wären sowie Eigentümer von löschwassergeschützten Bauten und Anlagen.

**Art. 3 Gesetzlicher Auftrag***Gemeindeaufgabe*

Die Gemeinde Murten hat sicherzustellen, dass Trinkwasser wirtschaftlich für alle zugänglich bleibt und in genügender Menge und nachhaltig verteilt wird, um in erster Linie den Nahrungsbedarf der Allgemeinheit zu decken.

**Art. 4 Kompetenzdelegation**

- Aufgabendelegation* <sup>1</sup> Die Gemeinde Murten überträgt die ihr durch Gesetz zugeteilten Aufgaben grösstenteils an die Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten).<sup>1</sup>
- Auftrag IB-Murten* <sup>2</sup> Die IB-Murten erstellt und unterhält im Auftrag der Gemeinde Murten das öffentliche Leitungsnetz mit den dazugehörigen Anlagen für die Aufbereitung, Bewirtschaftung, Förderung, Einkauf und Speicherung des Wassers sowie die Hydranten. Die Arbeiten sind gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den massgebenden Richtlinien und Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) auszuführen.
- Statuten der IB-Murten und Leistungsvereinbarung* <sup>3</sup> Die Einzelheiten der Aufgabendelegation werden in den Statuten der IB-Murten sowie im Leistungs- und Konzessionsvertrag geregelt.
- Überwachung* <sup>4</sup> Die IB-Murten überwacht sämtliche Infrastruktur und technischen Installationen des auf dem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers. Die Oberaufsicht bleibt bei der Gemeinde Murten.

**II. Verteilung und Lieferung von Trinkwasser****Art. 5 Versorgungsauftrag**

- Versorgungsperimeter* <sup>1</sup> Die IB-Murten stellen im Auftrag der Gemeinde Murten die Trinkwasserversorgung innerhalb des im Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) definierten Versorgungsperimeter sicher.
- Zusammenarbeit mit Trinkwasserlieferanten und -verbänden* <sup>2</sup> Sie können zu diesem Zweck mit Drittverteilern (Wasserlieferanten) Verträge abschliessen und können die Gemeinde Murten in den beteiligten Trinkwasserverbänden vertreten <sup>2</sup>. Die Gemeinde wird über neue Verträge vor deren Abschluss informiert.
- Trinkwasserlieferung an Dritte* <sup>3</sup> Die IB-Murten sind, in Absprache mit der Gemeinde berechtigt, Trinkwasser auch ausserhalb der Bauzonen oder an andere Gemeinden zu liefern, sofern dadurch der Versorgungsauftrag nicht gefährdet wird. In diesen Fällen sind die technischen und finanziellen Modalitäten zwischen den IB-Murten und den Drittbezügern bzw. den belieferten Gemeinden separat zu regeln und vor Abschluss mit der Gemeinde abzusprechen.

**Art. 6 Drittverteiler von Trinkwasser**

- Liste mit Drittverteilern* <sup>1</sup> Es ist verboten, Dritten ohne Genehmigung der IB-Murten Trinkwasser abzugeben oder ein drittes Grundstück zu beliefern. Die IB-Murten führen eine Liste der Drittverteiler und können entsprechende Verträge abschliessen.

---

<sup>1</sup> Die IB-Murten sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und im Handelsregister eingetragen.

<sup>2</sup> namentlich dem Trinkwasserverbund Bibera

*Einhaltung der Vorschriften*

<sup>2</sup> Die IB-Murten sorgen dafür, dass Drittverteiler den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen und dem zuständigen Amt<sup>3</sup> regelmässig Trinkwasserproben zur Analyse einreichen.

#### **Art. 7 Anschlusspflicht in der Bauzone**

*Anschlusspflicht*

In den Bauzonen besteht eine Anschlusspflicht. Der Grundstückseigentümer muss das Trinkwasser von den IB-Murten oder einem berechtigten Drittverteiler beziehen, sofern er nicht über eigene Ressourcen<sup>4</sup> verfügt, die qualitativ und quantitativ genügend Trinkwasser liefern.

#### **Art. 8 Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe**

*Betriebe mit hohen Bedarfsspitzen*

<sup>1</sup> Die Lieferung von Trinkwasser an Betriebe mit besonders hohen Wasserbezügen oder mit hohen Bedarfsspitzen kann mittels spezieller Vereinbarung zwischen den IB-Murten und dem Bezüger geregelt werden.

<sup>2</sup> Die IB-Murten sind nicht verpflichtet, den direkten Betrieb von Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlagen oder dergleichen ab ihrem Netz zu gewährleisten.

#### **Art. 9 Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung**

*Beginn und Ende*

<sup>1</sup> Die Trinkwasserlieferung beginnt mit dem Anschluss an das Trinkwassernetz oder mit der Anmeldung. Sie endet mit der Handänderung der Liegenschaft, mit schriftlicher Kündigung, bei Verzicht auf Trinkwasserlieferung oder mit der Abtrennung der Anschlussleitung.

*Verzicht auf Trinkwasserlieferung*

<sup>2</sup> Will der Grundeigentümer für die eigene Baute oder Anlage auf die Trinkwasserlieferung verzichten, hat er dies den IB-Murten mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Abstelltermin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

*Kostentragung Abtrennung*

<sup>3</sup> Die Kosten der Abtrennung vom Trinkwassernetz gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

---

<sup>3</sup> heute: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW)

<sup>4</sup> Quellen

**Art. 10 Einschränkung in der Trinkwasserverteilung**

*Vorübergehende Einschränkung /*

*Unterbruch*

<sup>1</sup> Die Trinkwasserversorgung kann in gewissen Sektoren des Versorgungsperimeters unter folgenden Umständen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden:

- a) infolge höherer Gewalt;
- b) durch Unfälle;
- c) für Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten der Trinkwasserinfrastrukturen;
- d) bei anhaltender Trockenheit;
- e) im Brandfall;
- f) infolge durch Dritte verursachte Unterbrüche.

*Information*

<sup>2</sup> Die Trinkwasserverteiler informieren die Bezüger soweit möglich rechtzeitig über voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche und sind bestrebt, die Dauer der Einschränkung oder des Unterbruchs der Trinkwasserverteilung zu begrenzen.

*Entschädigungspflicht*

<sup>3</sup> Unterbrüche sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion. Die Gemeinde und Wasserverteiler haften nicht für allfällige durch einen Wasserunterbruch verursachte Schäden oder Folgeschäden.

*Privilegierung*

<sup>4</sup> Die Lieferung von Trinkwasser für Haushalte und für Betriebe, die lebenswichtige Güter und Dienstleistungen produzieren resp. erbringen, gehen allen anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

**Art. 11 Einschränkung in der Trinkwassernutzung**

*Nutzungseinschränkungen*

<sup>1</sup> Die Gemeinde oder die Trinkwasserverteiler können Vorschriften zur Einschränkung oder zum Unterbruch der Trinkwassernutzung erlassen, ohne Recht auf Tarifiermässigungen oder Entschädigungen. Es kann namentlich verboten werden, den Garten oder Rasen zu wässern, Jauchegruben, Wassertanks oder Schwimmbäder zu befüllen, Autos zu waschen etc.

<sup>2</sup> Bei Einschränkung der Trinkwassernutzung infolge sinkenden Dargebots in den Wasserressourcen informiert der Trinkwasserverteiler das LSVW und das AfU.

**Art. 12 Sanitäre Massnahmen**

*Sanitäre Massnahmen*

<sup>1</sup> Die Trinkwasserverteiler können sanitäre Massnahmen vornehmen, namentlich zur Entkeimung oder Spülung des Netzes, die bis zu den Haustechnikleitungen innerhalb der Liegenschaften reichen können.

*Information*                   <sup>2</sup> Gegebenenfalls werden die betroffenen Bezüger durch die Trinkwasserverteiler rasch möglichst informiert, damit diese entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen können.

*Haftungsausschluss*       <sup>3</sup> Die Haftung der Gemeinde und der Trinkwasserverteiler für Folgeschäden und Störungen an den Aufbereitungsanlagen des Eigentümers ist ausgeschlossen.

### **Art. 13      Unberechtigter Wasserbezug und Manipulation der Leitungen**

*Manipulation*               <sup>1</sup> Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen an öffentlichen und privaten Leitung vor dem Wasserzähler ist verboten. Ebenso das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen.

*Unberechtigter Wasserbezug*   <sup>2</sup> Wer ohne entsprechende Berechtigung Trinkwasser bezieht, wird gegenüber dem Wasserverteiler ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

### **Art. 14      Störung der Trinkwasserverteilung**

*Meldepflicht*               <sup>1</sup> Die Bezüger melden den IB-Murten oder dem zuständigen Drittverteiler unverzüglich sämtliche Störungen wie z.B. Lecks oder Unterbrechungen der Trinkwasserverteilung oder Abnahme.

*Haftung*                   <sup>2</sup> Die Gemeinde und die Trinkwasserverteiler haften nicht für Folgeschäden von Störungen an den Installationen und Aufbereitungsanlagen von Privaten oder juristischen Personen.

### **Art. 15      Unterhaltsarbeiten**

*Unterhaltsarbeiten*       Arbeiten am öffentlichen Leitungsnetz und den privaten Hausanschlussleitungen bis und mit Wasserzähler dürfen nur durch Installateure ausgeführt werden, die im Besitz einer Bewilligung der IB-Murten sind.

## **III.      Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen**

### **A            Allgemeines**

### **Art. 16      Überwachung und Zugang**

*Überwachung*           <sup>1</sup> Die IB-Murten überwachen im Auftrag der Gemeinde Murten sämtliche Infrastrukturen und technischen Installationen des auf ihrem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers.

*Zugang*                   <sup>2</sup> Der Zugang zu den Trinkwasserinfrastrukturen muss zu Betriebs- und Unterhaltszwecken jederzeit, auch durch private Grundeigentümer, gewährleistet werden.



**Art. 17 Leitungsnetz; Definition***Transport*

Der Transport des Trinkwassers ist gewährleistet durch

- a) Haupt-, und Versorgungsleitungen sowie die Hydranten (öffentliche Installationen), und
- b) Hausanschlussleitungen sowie Haustechnikanlagen (private Installationen).

**B Öffentliche Installationen****Art. 18 Das öffentliche Leitungsnetz***Öffentliches Leitungsnetz*

Das öffentliche Leitungsnetz besteht aus Haupt-, und Versorgungsleitungen, Hydranten sowie den zugehörigen Installationen.

**Art. 19 Hauptleitungen***Definition*

<sup>1</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Verteilleitungen gespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von den IB-Murten nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der Richtplanung erstellt. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.

*Kostentragung*

<sup>2</sup> Die Kosten für die Hauptleitungen tragen die IB-Murten.

**Art. 20 Versorgungsleitungen***Definition*

<sup>1</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Verteilleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. Die Ausführung erfolgt gemäss den Bestimmungen der IB-Murten.

*Kostentragung*

<sup>2</sup> Die Kosten für die Versorgungsleitung gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Nach Erstellung und Abnahme gehen die Leitungen (ab 100mm Lichtmass) ohne Entschädigung in das Eigentum der IB-Murten über.

**Art. 21 Hydranten***Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die IB-Murten installieren, kontrollieren, unterhalten und erneuern die Hydranten, welche an öffentliche Leitungen angeschlossen sind. Sie stehen im Eigentum der IB-Murten.

*Duldungspflicht*

<sup>2</sup> Die Eigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Grundstück zu dulden.

*Standort und Zugänglichkeit*

<sup>3</sup> Die IB-Murten bestimmen zusammen mit der Gemeinde den Standort der Hydranten, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eigentümer. Die Hydranten müssen für die IB-Murten und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein; namentlich auch zu Unterhaltszwecken.

*Brandfall*

<sup>4</sup> Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung.

*Andere Nutzung*

<sup>5</sup> Die IB-Murten können die Benützung für anderweitige öffentliche oder private Zwecke bewilligen.

**Art. 22 Schutz und Sicherung von öffentlichen Leitungen***Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Die Freilegung, Anzapfung, Abänderung, Verlegung und Realisierung von Bauten über oder unter öffentlichen Leitungen ist gemäss Raumplanungs- und Baugesetz bewilligungspflichtig.

*Grabarbeiten*

<sup>2</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei den Wasserverteilern über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

*Verlegung von Trinkwasserinstallationen*

<sup>3</sup> Die öffentlichen Trinkwasserleitungen und Anlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher der Verlegung.

**Art. 23 Entschädigungen und Kostenaufteilung***Durchleitungsrechte und Hydranten*

<sup>1</sup> Für Durchleitungsrechte und das Erstellen von Hydranten werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

*Bau und Unterhalt der Leitungen*

<sup>2</sup> Die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind zwischen den Parteien zu regeln. Schäden, die durch Hauptleitungen und Versorgungsleitungen nach deren Übernahme verursacht werden, gehen zu Lasten der IB-Murten. Die Wasserbezüger ihrerseits tragen die Lasten, die durch das private Leitungsnetz verursacht werden.

**C Private Installationen****Art. 24 Hausanschlussleitung***Definition*

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Die IB-Murten legt die Modalitäten fest.

*Zugehörige Installationen*

<sup>2</sup> Zu den Hausanschlussleitungen gehören:

- a) der Anschluss an die Versorgungsleitung (oder Hauptleitung);
- b) der Absperrschieber in der Nähe der Versorgungsleitung (oder Hauptleitung), der jederzeit zugänglich sein muss und dessen Standort von der IB-Murten bestimmt wird.

*Gebäudegruppe*

<sup>3</sup> Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Hausanschlussleitungen. Die Hausanschlussleitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke unterteilt ist.

**Art. 25 Eigentum***Eigentum*

Die Installationen ab dem Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz inkl. Anschlussinstallationen mit Ausnahme des Wasserzählers stehen im Eigentum des Grundeigentümers.

**Art. 26 Technische Vorgaben***Art*

<sup>1</sup> Die IB-Murten bestimmen die Art der Hausanschlussleitung.

*Material*

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitung ist in zugelassenem Material und gemäss den anerkannten Regeln der Technik frostgeschützt und in zweckmässigem Durchmesser zu erstellen.<sup>5</sup>

*Anschlussort und Linienführung*

<sup>3</sup> Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund werden durch die IB-Murten bestimmt. Der Eigentümer händigt der IB-Murten vor Baubeginn einen Plan aus, auf dem der Anschlussort an das öffentliche Leitungsnetz, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude genau aufgezeichnet ist.

*Druckprobe und Einmessung*

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der IB-Murten einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer einzumessen.

*Als Erdung genutzte Leitungen*

<sup>5</sup> Wasserleitungen dürfen nicht als Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Bei Sanierung oder Änderung der für die Erdung genutzten Leitung, ist die Erdung auf Kosten des Grundeigentümers reglementskonform anzupassen.

*Nicht bewilligte Veränderungen*

<sup>6</sup> Es ist verboten, ohne Zustimmung der IB-Murten nachträglich Veränderungen an den privaten Hausanschlussleitungen vorzunehmen. Am öffentlichen und privaten Leitungsnetz bis zum Zähler dürfen namentlich keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden; weder zu Gunsten des Wasserbezügers noch zu Gunsten Dritter. Reparatur- und Wiederinstandstellungskosten, die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

**Art. 27 Pflichten des Grundeigentümers und Kostentragung***Verantwortlichkeit und Haftung*

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer ist für die Hausanschlussleitungen und für die Installationen innerhalb des Gebäudes verantwortlich. Er haftet für jeglichen Schaden, der Dritten durch den Anschluss oder den Unterhalt privater Installationen zugefügt wird.

---

<sup>5</sup> nach SVGW

|                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Meldepflicht bei Schäden</i>                        | <sup>2</sup> Der Grundeigentümer und der Wasserbezüger sind verpflichtet, den IB-Murten oder dem Drittverteiler jegliche Störungen in der Wasserversorgung, insbesondere Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufs, Schäden an Zählern oder Schiebern, unverzüglich zu melden.                                                                                                                            |
| <i>Kontrollrecht</i>                                   | <sup>3</sup> Die IB-Murten ist berechtigt, Privatinstallationen jederzeit zu kontrollieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <i>Mangelhafter Unterhalt der Privatinstallationen</i> | <sup>4</sup> Bei einem Wasserverlust am privaten Leitungsnetz ist der Grundeigentümer gehalten, die Installationen unverzüglich wieder in Stand zu stellen. Verzögert oder unterlässt der Grundeigentümer die Instandstellung der Hausanschlussleitung inkl. zugehöriger Anlagen, so lassen die IB-Murten die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen und verrechnen die geschätzten Wasserverluste. |
| <i>Wasserverluste</i>                                  | <sup>5</sup> Die IB-Murten sind berechtigt, von sich aus Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten vorzunehmen. Die Kosten gehen ausser bei Haftung des Grundeigentümers zu Lasten der IB-Murten. Ist der Wasserverlust auf die Hausanschlussleitung zurückzuführen, benachrichtigen die IB-Murten den Grundeigentümer (Art. 13 Abs. 2 ist anwendbar).                                                   |
| <i>Ersatzpflicht</i>                                   | <sup>6</sup> Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen: <ul style="list-style-type: none"><li>a) bei mangelhaftem Zustand (z.B. bei Wasserverlusten);</li><li>b) bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;</li><li>c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.</li></ul>                                               |
| <i>Kostentragung</i>                                   | <sup>7</sup> Der Grundeigentümer trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Hausanschluss (inkl. Anschlussapparatur, Absperrschieber und Hausanschlussleitung). Der Wasserzähler und dessen Installationskosten gehen zu Lasten der IB-Murten.                                                                                                                                                         |

## **Art. 28 Unbenutzte Hausanschlussleitungen**

|                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Spülung der Hausanschlussleitung</i> | <sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.                                                                                                                                     |
| <i>Mangelhafter Unterhalt</i>           | <sup>2</sup> Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, können die IB-Murten die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Absatz 3 verfügen.                                                                                                                                  |
| <i>Abtrennung vom Verteilnetz</i>       | <sup>3</sup> Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von den IB-Murten zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt und der Anschlussschieber ausgebaut, sofern dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich die Wiederverwendung innert zwölf Monaten zusichert. |

## **Art. 29 Private Quellen**

|                                          |                                                                                                                                             |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Ausnahme von der Anschlusspflicht</i> | <sup>1</sup> In Bauzonen sind Grundstückseigentümer, die über Installationen verfügen, die ihnen dauernd, in ausreichender Menge und in der |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, nicht verpflichtet, ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.

*Unabhängigkeit der Verteilnetze*

<sup>2</sup> Die Installationen sind nach den kantonalen Vorschriften und den Regeln der Technik auszuführen.

*Prüfpflicht*

<sup>3</sup> Private, die Wasser an Dritte abgeben, sind verpflichtet, die Wasserqualität periodisch durch das LSVW überprüfen zu lassen.

## **IV. Wasserzähler**

### **Art. 30 Wasserzähler**

*Eigentum und Kosten*

<sup>1</sup> Der Wasserzähler wird von den IB-Murten zur Verfügung gestellt und unterhalten. Er verbleibt im Eigentum der IB-Murten. Die Kosten für die Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der IB-Murten. Die Mietkosten des Wasserzählers sind in der jährlichen Grundgebühr enthalten.

*Änderungen*

<sup>2</sup> Es ist verboten, ohne vorgängige Zustimmung der IB-Murten Plomben am Zähler abzunehmen oder sonstige Veränderungen am Zähler und der Übertragungseinrichtung vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

*Anzahl und Art*

<sup>3</sup> In der Regel wird pro Hausanschluss ein Wasserzähler installiert. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe sowie Mehrfamilienhäuser.

*Fernauslesbare Wasserzähler*

<sup>4</sup> Die IB-Murten kann fernauslesbare Wasserzähler einsetzen.

<sup>5</sup> Die IB-Murten hat das Recht, eine Kabelverbindung von den elektrischen Messeinrichtungen bis zum Wasserzähler zu führen.

*Art*

<sup>6</sup> Die IB-Murten entscheiden über die Art des Wasserzählers und der Übertragungseinrichtungen.

### **Art. 31 Standort**

*Standort*

<sup>1</sup> Die IB-Murten bestimmen den Standort des Wasserzählers und der allfälligen Übertragungseinrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer hat hierfür ein zweckmässiger und jederzeit leicht zugänglicher, temperaturkonstanter, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist eine Installation im Gebäude nicht möglich oder zweckmässig, wird zu Lasten des Eigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.

<sup>3</sup> Der Wasserzähler muss vor jeglicher Wasserabnahmemöglichkeit installiert werden.

*Standortveränderung* <sup>4</sup> Die nachträgliche Versetzung des Zählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung der IB-Murten erfolgen. Die Kosten trägt der Eigentümer.

### **Art. 32 Technische Vorschriften**

*Absperrvorrichtung* Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren gelten die anerkannten Regeln der Technik.

### **Art. 33 Datenerhebung**

*Zugang* <sup>1</sup> Der Zugang zu den Wasserzählern für die Ablesung ist zu gewährleisten.

*Ableseperiode* <sup>2</sup> Die Ableseperioden werden, in Absprache mit der Gemeinde, von den IB-Murten festgelegt.

*Übliche Ablesungen* <sup>3</sup> Zählerablesungen ausserhalb der üblichen Ableseperioden oder der üblichen Bürozeiten werden gemäss Gebührenreglement verrechnet, betragen aber im Maximum 100.00 CHF pro Ablesung.

*Ablesungen* <sup>4</sup> Die IB-Murten kann die Ablesung der Wasserzähler selber durchführen, fernablesen oder Dritten übertragen.

*Daten* <sup>5</sup> Die IB-Murten sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Wasserlieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte sowie an die Gemeinde in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist

*Mehrkosten* <sup>6</sup> Verweigert der Kunde die Installation der Fernablesung des Wasserzählers, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten der Ablesung, vom Zeitpunkt der Verweigerung an, gemäss Gebührenreglement individuell in Rechnung gestellt, aber im Maximum 200.00 CHF pro Jahr und Zähler.

*Verbrauchsdaten verarbeiten* <sup>7</sup> Die IB-Murten kann Verbrauchsdaten liegenschaftsbezogen für folgende Zwecke bearbeiten:

- a) Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs;
- b) Ortung von Leckagen im Leitungsnetz;
- c) Rechnungsstellung.

*Personenbezogene Daten* <sup>8</sup> Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die IB-Murten und die Gemeinde genutzt werden.

### **Art. 34 Kontrolle der Funktionsfähigkeit**

*Revision Zähler* <sup>1</sup> Die IB-Murten revidieren die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Funktionsstörung</i>              | <sup>2</sup> Wird eine Funktionsstörung am Wasserzähler festgestellt, hat der Bezüger unverzüglich die IB-Murten (oder den Drittverteiler) zu informieren.                                                                                                                                                                                             |
| <i>Überprüfung des Wasserzählers</i> | <sup>3</sup> Die Wasserbezüger können jederzeit schriftlich eine Überprüfung des Wasserzählers verlangen. Wird ein Schaden festgestellt, gehen die Kontroll- und Reparaturkosten zu Lasten der IB-Murten. Kann keine Störung festgestellt werden, trägt der Eigentümer die Prüf- und allfällige Installationskosten.                                   |
| <i>Berechnung Wasserverbrauch</i>    | <sup>4</sup> Die Zählerangaben sind für die Festsetzung des Wasserverbrauchs verbindlich. Bei fehlerhafter Zählerangabe (Abweichung von mehr als $\pm 5\%$ ) werden die Verbrauchsgebühren nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der letzten zwei Jahre berechnet, bei korrekter Funktionsweise des Zählers, nach dem tatsächlichen Wasserbezug. |

## V. Haustechnikanlagen

### Art. 35 Definition

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Definition</i> | Die Haustechnikanlagen sind die festen oder provisorischen technischen Trinkwasserapparaturen innerhalb der Gebäude, vom Wasserzähler bzw. dem ersten Absperrschieber bis zur Entnahmestelle. Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen. |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Art. 36 Rückflussverhinderung

|                                |                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Technische Vorschriften</i> | Die Haustechnikanlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Die IB-Murten können Kontrollen durchführen und eine entsprechende Einrichtung auf Kosten des Eigentümers anordnen. |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Art. 37 Nutzung von Wasser eigener Ressourcen (Regen- und Grauwasser<sup>6</sup>)

|                            |                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Separates Netz</i>      | <sup>1</sup> Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser müssen unabhängig vom Netz der IB-Murten und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein. |
| <i>Informationspflicht</i> | <sup>2</sup> Der Eigentümer muss die IB-Murten bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeindewasser und eigenem, Regen- oder Grauwasser informieren.                                                              |

## VI. Finanzierung und Abgaben

### Art. 38 Grundsatz

|                     |                                                                                                                                                         |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Finanzierung</i> | Die Finanzierung der Wasserversorgung ist, in Absprache mit der Gemeinde, Sache der IB-Murten. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

<sup>6</sup> fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser

**Art. 39 Kostendeckung**

*Abgaben und Gebühren* <sup>1</sup> Zur Finanzierung der Wasserversorgung werden folgende Abgaben und Gebühren erhoben:

- a) Anschlussgebühr
- b) Vorgezogene Anschlussgebühr
- c) Brandschutzgebühr
- d) Grundgebühr
- e) Verbrauchsgebühr
- f) Beiträge Dritter

*Grundsatz Kostendeckung*

<sup>2</sup> Die Abgaben und Gebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Wasserleitungen, die Schaffung eines Erneuerungsfonds sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals und die Kosten allfälliger Grundwasserschutzzonen durch Durchleitungsrechte etc. gedeckt werden.

*Gebührenhöhe*

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe in Zusammenarbeit mit den IB-Murten innerhalb des in diesem Reglement festgesetzten Gebührenrahmens in einem separaten Gebührentarif fest. (Anhang 1)

**Art. 40 Anschlussgebühr**

*Anschlussgebühr*

<sup>1</sup> Zur Deckung der Bau- und Erneuerungskosten der Trinkwasserinfrastrukturen werden folgende einmalige Anschlussgebühren erhoben.

*Neubauten; Gebührenhöhe*

<sup>2</sup> Bei Neubauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Grundstücksfläche in m<sup>2</sup> (aGSF) und der im Gemeindebaureglement (GBR) für die entsprechende Bauzone festgelegte Überbauungsziffer (ÜZ). Die Anschlussgebühr berechnet sich wie folgt:

$$\text{Anschlussgebühr} = \text{aGSF} \times \text{ÜZ} \times \text{Gebühr pro m}^2$$

Die Gebühr pro m<sup>2</sup> beträgt maximal CHF 30.00.



*Spezielle Anschlussgebühr* <sup>3</sup> Zusätzlich zur Anschlussgebühr ist eine maximale Anschlussgebühr für folgende Anlagen geschuldet.

|                           |            |                                                     |
|---------------------------|------------|-----------------------------------------------------|
| Schwimmbäder:             | CHF 45.00  | je m <sup>3</sup> Inhalt (Lichtmass)                |
| Sprinkleranlagen:         | CHF 225.00 | je cm <sup>2</sup> Querschnitt der Anschlussleitung |
| Gärtnereien, Treibhäuser: | CHF 375.00 | je cm <sup>2</sup> Querschnitt der Anschlussleitung |
| Sport-/Aussenanlagen:     | CHF 375.00 | je cm <sup>2</sup> Querschnitt der Anschlussleitung |

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Anhang 1.

*Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke* <sup>4</sup> Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken kann die Anschlussgebühr für landwirtschaftliche Gebäude aufgrund einer theoretischen Fläche (aGSF) von 1000 m<sup>2</sup> pro angeschlossenes oder anschliessbares Gebäude berechnet werden, sofern die Berücksichtigung des gesamten Grundstücks zu einer untragbaren Belastung führen würde.

*Ausserhalb der Bauzone* <sup>5</sup> Bei Grundstücken ausserhalb der Bauzone wird die Anschlussgebühr basierend auf der Überbauungsziffer in der Kernzone II<sup>7</sup> berechnet.

*Nicht angeschlossene Bauten* <sup>6</sup> Für nicht am öffentlichen Trinkwassernetz angeschlossene und nicht anschliessbare Bauten, die im Umkreis von 300 Meter Schlauchverlegungsdistanz zu einem Hydranten stehen, wird anstelle einer Anschlussgebühr eine einmalige Brandschutzgebühr erhoben, sofern der erforderliche Brandschutz gewährleistet werden kann.

*Gebührenhöhe* <sup>7</sup> Die einmalige Brandschutzgebühr beträgt maximal 8 CHF pro Anrechenbare Fläche.

#### **Art. 41 Vorgezogene Anschlussgebühr**

*Anschliessbare Grundstücke* <sup>1</sup> Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen, wird eine vorgezogene Anschlussgebühr erhoben.

*Gebührenhöhe* <sup>2</sup> Diese beträgt 20 % der Anschlussgebühr gemäss Berechnungskriterien von Artikel 40.

*Anrechnung* <sup>3</sup> Die bereits bezahlte, vorgezogene Anschlussgebühr wird von der definitiven Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag abgezogen.

---

<sup>7</sup> Stand 2018: 0.3

**Art. 42 Grundgebühr***Definition*

<sup>1</sup> Bei angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücken in der Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie dient der Finanzierung der Erschliessungskosten gemäss PTWI (Art. 32 TWG) sowie der Fixkosten (Abschreibungen, Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen.

*Berechnungskriterien;  
Gebührenhöhe*

<sup>2</sup> Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach der anrechenbaren Grundstücksfläche in m<sup>2</sup>(aGSF) und der im Gemeindebaureglement (GBR) für die entsprechende Bauzone festgelegte Geschossflächenziffer (GFZ) in m<sup>2</sup>. Die Grundgebühr berechnet sich wie folgt.:

$$\text{Grundgebühr} = \text{aGSF} \times \text{GFZ} \times \text{Gebühr pro m}^2$$

Die Gebühr pro m<sup>2</sup> beträgt maximal CHF 0.50.

<sup>3</sup> Für Grundstücke in Zonen ohne Geschossflächenziffer richtet sich die Gebühr nach der Grundstücksfläche, welche mit einem Faktor von höchstens 3.0 multipliziert wird.

*Faktor*

<sup>4</sup> In den Zonen, wo keine Geschossflächenziffer besteht, wird ein Faktor angewendet:

- Kernzone I (KZ I) (*Faktor 2*)
- Arbeitszone (AZ) (*Faktor 1.6*) mit Einstellhalle (*Faktor 2*)
- Zonen im allgemeinen Interesse (ZAI) (*Faktor 1.5*)
- Spezialzone Pferdehaltung (SPH) (*Faktor 0.9*)
- Spezialzone Relais A1 Löwenberg (SPR) (*Faktor 1.6*) mit Einstellhalle (*Faktor 2*)
- Landwirtschaftszone (LWZ) (*Faktor 0.7*)

*Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke*

<sup>5</sup> Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken kann die Grundgebühr für landwirtschaftliche Gebäude aufgrund einer theoretischen Fläche (aGSF) von 1000 m<sup>2</sup> pro angeschlossenes oder anschliessbares Gebäude berechnet werden, sofern die Berücksichtigung des gesamten Grundstücks zu einer untragbaren Belastung führen würde.

**Art. 43 Brandschutzgebühr***Nicht angeschlossene Bauten*

<sup>1</sup> Für nicht am öffentlichen Trinkwassernetz angeschlossene und anschliessbare Bauten, die im Umkreis von 300 Meter Schlauchverlegungsdistanz zu einem Hydranten stehen, wird anstelle einer Grundgebühr eine jährliche Brandschutzgebühr erhoben, sofern der erforderliche Brandschutz gewährleistet werden kann.

*Gebührenhöhe*

<sup>2</sup> Die Brandschutzgebühr berechnet sich analog Artikel 42 Absatz 2 und beträgt 50 % der dort festgelegten Gebühr.

**Art. 44 Verbrauchsgebühr***Verbrauchsgebühr*

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr wird zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit dem bezogenen Wasservolumen erhoben. Die Verbrauchsgebühr beträgt maximal 3.00 CHF pro m<sup>3</sup> bezogenem Wasser gemäss Wasserzähler.

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühren werden gestützt auf den Wasserbezug erhoben.

*Temporärer Wasserbezug*

<sup>3</sup> Der temporäre Wasserbezug (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) ist bewilligungspflichtig. Die Verbrauchsgebühr beträgt maximal 3.00 CHF pro m<sup>3</sup> bezogenem Wasser gemäss Wasserzähler.

*Kühlwasser*

<sup>4</sup> Beim Kühlwasser für Klimaanlage wird ein Zuschlag erhoben. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Anhang. Der Zuschlag beträgt maximal 2.00 CHF pro m<sup>3</sup> bezogenem Wasser gemäss Wasserzähler.

**VII. Modalitäten Gebührenerhebung****Art. 45 Erhebung***Anschlussgebühr*

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird bei Neubauten mit dem Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz, bei Um- und Anbauten auf den Zeitpunkt des Baubeginns fällig. Ab Baubeginn können Akontozahlungen verlangt werden.

*Vorgezogene Anschlussgebühr*

<sup>2</sup> Die vorgezogene Anschlussgebühr wird fällig, sobald der Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz möglich ist.

*Grundgebühr*

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird für die Dauer eines Kalenderjahres geschuldet. Bei einem unvollständigen Jahr wird die Grundgebühr anteilmässig in Rechnung gestellt.

*Brandschutzgebühr*

<sup>4</sup> Die Brandschutzgebühr ist jährlich geschuldet. Bei einem unvollständigen Jahr ist die Brandschutzgebühr anteilmässig geschuldet.

<sup>5</sup>

*Temporärer Wasserbezug*

<sup>6</sup> Für den temporären Wasserbezug wird eine Grundgebühr von höchstens CHF 150.00 sowie eine Miete für den Wasserzähler von höchstens CHF 6.00 pro Tag erhoben. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Anhang.

**Art. 46 Mehrwertsteuer***Mehrwertsteuer*

Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren und Abgaben verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

**Art. 47 Verzugszinsen***Zahlungsverzug*

<sup>1</sup> Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Gebühren und Abgaben zum gleichen Satz wie für die kommunale Einkommen- und Vermögenssteuer verzinnt.

*Wiederholter Zahlungsverzug*

<sup>2</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangt werden und allenfalls die Wasserlieferung einschränken. Die Mehraufwendungen gehen zulasten des Schuldners.

#### **Art. 48 Schuldner**

*Schuldner*

Schuldner der Gebühren und Abgaben gemäss diesem Reglement ist der Grundeigentümer, Wasserbezüger oder Baurechtsberechtigte im Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Rechtsnachfolger haften für die zum Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren und Abgaben solidarisch, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gewahrt bleibt. Ausnahme hiervon bildet der Grundstückerwerb im Rahmen einer Zwangsversteigerung.

#### **Art. 49 Zahlungserleichterungen**

*Zahlungserleichterungen*

Die IB-Murten kann einem Schuldner auf entsprechenden Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

#### **Art. 50 Gesetzliches Grundpfandrecht**

*Gesetzliches Grundpfandrecht*

Der Gemeinde bzw. den IB-Murten stehen für alle fälligen und in Rechtskraft erwachsenden Forderungen aus dem vorliegenden Reglement ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 73 EGZGB in Verbindung mit Artikel 836 ZGB zu.

### **VIII. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

#### **Art. 51 Strafbestimmungen**

*Anzeige und Busse*

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gegen die gestützt darauf erlassenen, in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen werden unter Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen vom Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft. Die IB-Murten zeigen Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder eine darauf erlassene Verfügung beim Gemeinderat an.

*Strafbefehl*

<sup>2</sup> Der Gemeinderat spricht die gestützt auf dieses Reglement beruhenden Geldbussen durch Strafbefehl<sup>8</sup> aus.

*Einsprache gegen Strafbefehl*

<sup>3</sup> Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Artikel 86 Absatz 2 GG). Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter<sup>9</sup> überwiesen. Artikel 356 der Strafprozessordnung gilt sinngemäss.

<sup>8</sup> Der Strafbefehl enthält die Angaben nach Artikel 353 der Strafprozessordnung.

<sup>9</sup> heute: der Präsident/die Präsidentin des Bezirksstrafgerichts

**Art. 52    Rechtsmittel**

*Einsprache gegen Verfügungen und Entscheide*

<sup>1</sup> Die gestützt auf dieses Reglement durch den Gemeinderat oder die IB-Murten erlassenen Verfügungen und Entscheide können innert 30 Tagen ab Mitteilung durch Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

*Beschwerde*

<sup>2</sup> Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

**IX.    Schlussbestimmungen****Art. 53    Aufhebung des bisherigen Rechts**

*Aufhebung des bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten sind alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- das Reglement über die Wasserversorgung der ehemaligen Gemeinde Clavaleyres (Reglement und Tarif) vom 3. Dezember 2004;
- das Wasserversorgungsreglement mit Gebührentarif der ehemaligen Gemeinde Galmiz vom 2. Dezember 2001;
- das Reglement über die Wasserversorgung der ehemaligen Gemeinde Gempnach vom 5. März 1992;
- das Trinkwasserreglement der früheren Gemeinde Murten vom 10. Oktober 2018.

**Art. 54    Inkrafttreten**

*Inkrafttreten*

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) am 1. Januar nach der Annahme durch den Generalrat in Kraft.

Vom Generalrat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2023 erlassen.

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

André Stettler

Sandra Frigo

Genehmigt durch die Direktion der Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) am 23. April 2024

Der Staatsrat

sig.

Jean-François Steiert

## X. Anhänge

### A1 Gebührentarif zum Reglement über die Wasserversorgung

#### Art. 1 Datenerhebung (Art. 33)

- Art. 33 Abs. 3* <sup>1</sup> Zählerablesungen ausserhalb der üblichen Ableseperioden oder der üblichen Bürozeiten werden zu 70.00 CHF pro Stunde und angebrochene Stunde verrechnet.
- Art. 33 Abs. 6* <sup>2</sup> Die Mehrkosten werden mit 150.00 CHF pro Zähler verrechnet.

#### Art. 2 Einmalige Anschlussgebühren (Art. 40)

- Art. 40 Abs. 2* <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr beträgt 20.00 CHF pro anrechenbare Fläche (aGSF×ÜZ).
- Art. 40 Abs. 3* <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder beträgt 30.00 CHF je m<sup>3</sup> Inhalt (Lichtmass).
- Art. 40 Abs. 3* <sup>3</sup> Die Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen beträgt 150.00 CHF je cm<sup>2</sup> Querschnitt der Anschlussleitung.
- Art. 40 Abs. 3* <sup>4</sup> Die Anschlussgebühr für Gärtnereien und Treibhäuser beträgt 250.00 CHF je cm<sup>2</sup> Querschnitt der Anschlussleitung.
- Art. 40 Abs. 3* <sup>5</sup> Die Anschlussgebühr für Sportanlagen und sonstige Anlagen beträgt CHF 250.00 je cm<sup>2</sup> Querschnitt der Anschlussleitung.

#### Art. 3 Vorgezogene Anschlussgebühr (Art. 41)

- Art. 41 Abs. 2* Die Vorgezogene Anschlussgebühr beträgt 4.00 CHF pro anrechenbare Fläche gemäss Art. 3 Abs. 1 des Anhang 1.

#### Art. 4 Grundgebühr (Art. 42)

- Art. 42 Abs. 2* <sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt 0.30 CHF pro m<sup>2</sup> anrechenbare Fläche (aGSF×GFZ)

#### Art. 5 Brandschutzgebühr (Art. 40 und 43)

- Art. 40 Abs. 6* <sup>1</sup> Die einmalige Brandschutzgebühr beträgt 5.00 CHF pro m<sup>2</sup> anrechenbare Fläche (aGSF×ÜZ).
- Art. 43 Abs. 2* <sup>2</sup> Die Brandschutz-Grundgebühr (jährlich) beträgt 0.07 CHF pro m<sup>2</sup> anrechenbare Fläche (aGSF×GFZ).

#### Art. 6 Verbrauchsgebühr (Art. 44)

- Art. 44 Abs. 1* <sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt 2.50 CHF pro m<sup>3</sup> bezogenem Wasser.
- Art. 44 Abs. 3* <sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr für den temporären Wasserbezug (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) beträgt 2.50 CHF pro m<sup>3</sup> bezogenem Wasser.

Art. 44 Abs. 4

<sup>3</sup> Der Zuschlag für Kühlwasser beträgt 1.00 CHF pro m<sup>3</sup> bezogenem Wasser.

<sup>4</sup> Das Bauwasser wird mit 2.50 CHF pro m<sup>2</sup> anrechenbare Fläche (aGSF×ÜZ) verrechnet.

#### **Art. 7 Erhebung (Art. 45)**

Art. 45 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren gemäss Art. 2 und Art. 6 Abs. 4 sind mit dem Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz zur Zahlung fällig. Die restlichen Abgaben sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 45 Abs. 6

<sup>2</sup> Die Grundtaxe für den temporären Wasserbezug beträgt 100.00 CHF.

Art. 45 Abs. 6

<sup>3</sup> Die Zählermiete für den temporären Wasserbezug beträgt 4.00 CHF pro Tag.

#### **Art. 8 Verzugszinsen (Art. 47)**

Art. 47 Abs. 1

<sup>4</sup> Ab Fälligkeit werden auf sämtlichen Abgaben und Gebühren ein Verzugszins in der Höhe des kommunalen Verzugszins für Steuern sowie die Inkassogebühren geschuldet. Werden die Gebühren nicht gemäss der in der Mahnung angesetzten Frist bezahlt, so wird gegen die Zahlungspflichtigen die Betreibung eingeleitet.

#### **Art. 9 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Gebührentarife**

<sup>1</sup> Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Folgende bisher anwendbare Ausführungserlasse werden aufgehoben:

- Der Gebührentarif der Gemeinde Murten vom 11. September 2023;
- sowie alle weiteren vorhergehenden und gegenteiligen Bestimmungen.

Vom Gemeinderat Murten genehmigt am 30. Juni 2025.

Die Stadtpräsidentin

Die Stadtschreiberin

sig.

sig.

Petra Schlüchter

Nadine von Vivis

## **A2** Abkürzungen

|       |                                                                  |
|-------|------------------------------------------------------------------|
| AfU   | Amt für Umwelt                                                   |
| aGSF  | anrechenbare Grundstückfläche                                    |
| EGZGB | Kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch |
| GBR   | Gemeindebaureglement                                             |
| GFZ   | Geschossflächenziffer                                            |
| LSVW  | Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen                |
| PTWI  | Plan der Trinkwasserinfrastrukturen                              |
| SVGW  | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches                 |
| ÜZ    | Überbauungsziffer                                                |
| ZGB   | Zivilgesetzbuch                                                  |